

2. „Zivilsachen“ auch Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen.
3. „zuständige Organe“ die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und andere Organe, die für Zivil- und Strafsachen zuständig sind.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Artikel 2

Gewährung von Rechtshilfe

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 3

Übermittlungsweg

(1) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten verkehren in Angelegenheiten der Rechtshilfe durch Vermittlung ihrer zentralen Organe miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Zentrale Organe nach Absatz 1 sind

seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt und
seitens der Volksrepublik China das Ministerium der Justiz.

Artikel 4

Ersuchen um Rechtshilfe

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe ist schriftlich zu stellen. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung und Anschrift des zuständigen Organs, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. nach Möglichkeit die Bezeichnung des zuständigen Organs, an welches das Ersuchen gerichtet ist;
3. Namen, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt der Beteiligten sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. gegebenenfalls Namen und Anschrift der Prozeßvertreter;
5. das Verfahren, auf das sich das Ersuchen bezieht;
6. den Gegenstand des Ersuchens.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken muß auch die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Ein Ersuchen in Strafsachen muß auch die juristische Qualifikation und die Beschreibung der Umstände der begangenen Handlung enthalten.

(4) Einem Ersuchen sind weitere Informationen beizufügen, sofern sie für seine Erledigung erforderlich sind.

(5) Ein Ersuchen muß vom ersuchenden Organ unterschrieben, gesiegelt und vom zentralen Organ beglaubigt sein.

Artikel 5

Sprache

(1) In ihren Beziehungen verkehren die zentralen Organe der Vertragsstaaten in den Sprachen ihrer Staaten.

(2) Ersuchen um Rechtshilfe und Anlagen werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und sind mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates oder in

Englisch zu versehen. Zuzustellenden Schriftstücken ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates beizufügen.

Artikel 6

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität oder Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

(2) Die Rechtshilfe in Strafsachen kann auch abgelehnt werden, wenn:

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht strafbar ist;
2. die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Staates ist.

(3) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens um Rechtshilfe mit.

Artikel 7

Kosten der Rechtshilfe

Die Vertragsstaaten gewähren einander kostenlos Rechtshilfe.

Artikel 8

Information über Rechtsfragen

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Gesetze, die in ihren Staaten gelten oder gegolten haben, und über Fragen ihrer Anwendung in der Rechtspraxis.

Artikel 9

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch den ersuchten Staat zugestellte Ladung vor einem Gericht des ersuchenden Staates erscheint, darf weder strafrechtlich verfolgt, in Haft genommen, noch einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze begangen hatte oder im Zusammenhang mit seiner Zeugenaussage oder seinem Sachverständigengutachten.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm vom Gericht mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht nachgekommen wird.

(4) Die Reise- und Aufenthaltskosten für Zeugen oder Sachverständige werden vom ersuchenden Staat getragen. Sachverständige haben daneben Anspruch auf Honorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Art der Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben. Auf Antrag der geladenen Personen zahlt das Gericht des ersuchenden Staates die in diesem Absatz genannten Kosten im voraus.